

# Satzung

## 1. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Vereins

### §1

Der Verein trägt den Namen TTC 1979 Hetzerath mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) und hat seinen Sitz in der Stadt Erkelenz.

### §2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennissports oder ähnlicher Sportarten.

### §3

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.

## 2. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### §4

Mitglied des Vereins kann jeder sein, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des amtierenden Vorstandes in einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme muß der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß, der vom Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann. Der Ausschluß muß von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

### §6

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung des Vereins verstößt
- b) seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt
- c) gröblich gegen das Ansehen oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
- d) sich unehrenhaft verhält

## 3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

### §7

Die Mitglieder haben das Recht, am Trainingsbetrieb im Rahmen der Trainingsordnung teilzunehmen.

### § 8

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind, soweit sie volljährig sind, stimmberechtigt.

## §9

Alle volljährigen Mitglieder können in Vorstandsämter gewählt werden.

## § 10

Die Mitglieder müssen die beschlossenen Beiträge zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

## §11

Die Mitglieder haben den Vorstandsmitgliedern in ihrer Pflichterfüllung Unterstützung zu gewähren, ihnen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.

## § 12

Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

## **4. Abschnitt**

Organe des Vereins

## § 13

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 14

Der Vorstand muß jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Den Termin legt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest. Auf Antrag in schriftlicher Form von wenigstens 25 % der volljährigen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Als letzter Termin für diese Versammlung gelten vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags.

## § 15

Der erste Vorsitzende muß durch Anschlag in den Trainingsräumen oder schriftlich, spätestens vierzehn Tage vor den Mitgliederversammlungen einladen.

## § 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit. Sie wählt zwei Kassenprüfer. Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ihnen das Vertrauen entzieht.

## § 17

Dem Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Kassenwart

Dem Vorstand können durch die Mitgliederversammlung zwei weitere Mitglieder zugewählt werden, die dann die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden und des Materialwarts übernehmen.

## § 18

Der Vorstand kann untergeordnete Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vereins übertragen.

## § 19

Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand führt bis zur Neuwahl eines Vorstands die Vereinsgeschäfte weiter. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihren Ämtern aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder für die kommissarische Übernahme der freien Ämter.

## § 20

Die Mannschaftsführer werden nur von den jeweiligen Mannschaftsmitgliedern für ein Spieljahr gewählt.

## § 21

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassenswart. Sie handeln jeweils zu zweit für den Verein.

## § 22

Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens vierteljährlich ein. Wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlußfähig.

## § 23

Der Vorstand entscheidet, welche Spieler in welcher Mannschaft zu spielen haben. Dabei ist es der Entscheidung der jeweiligen Mannschaft selbst zu überlassen, die einzelnen Spieler in der entsprechenden Rangfolge zu benennen.

## § 24

Stellt der Vereinsvorstand fest, daß ein Vorstandsmitglied seine ihm durch Wahl in der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrnimmt, kann der Vereinsvorstand das Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben entbinden. Eine Besetzung des Amtes erfolgt nach § 19.

## § 25

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einen Ehrenvorsitzenden wählen.

## § 26

Der Ehrenvorsitzende kann an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **5. Abschnitt**

### Beschlußfassung

## § 27

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmungen erforderlich. Einer Mehrheit von 3/4 Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zweckes des Vereins.

## § 28

Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln aber auch als Vorstand insgesamt gewählt werden.

## § 29

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt der Geschäftsführer Protokoll. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muß vom ersten Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Jedes Protokoll muß dem Vorstand bzw. den Mitgliedern bei der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung vorgelesen werden. Es wird mit einfacher Mehrheit angenommen.

## **6. Abschnitt**

Auflösung des Vereins

## § 30

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens 3/4 aller Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Versammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde, mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Das Vermögen übergeht an das katholische Jugendheim der Pfarre St. Josef in Erkelenz-Hetzerath.

## **7. Abschnitt**

Schlußbestimmung

## § 31

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## § 32

Der Verein ist verpflichtet, Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. zu sein.

## § 33

Als Anlagen dieser Satzung sind für alle Mitglieder analog verbindlich:

- a) die Trainingsordnung des Vereins
- b) die Versammlungsordnung des WTTV
- c) die Finanzordnung des WTTV
- d) die Jugendordnung des WTTV

Diese Anlagen werden von den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert.

## § 34

Die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes ist für alle Mitglieder verbindlich.

## § 35

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## § 36

Die Satzung tritt mit der Feststellung in der Mitgliederversammlung am 28.08.1993 in Kraft.